

B196

Die Schlüsselzahl B196 im Führerschein ermöglicht es Inhabern der Fahrerlaubnisklasse B, Leichtkrafträder bis 125 ccm Hubraum und einer Motorleistung von maximal 11 kW/15PS zu fahren, ohne eine separate Fahrerlaubnis der Klasse A1 erwerben zu müssen. Diese Erweiterung ist eine nationale Regelung, die nur in Deutschland gilt.

Voraussetzungen für die Eintragung der Schlüsselzahl B196:

- **Besitz der Fahrerlaubnisklasse B seit mindestens 5 Jahren:**

Der Führerschein der Klasse B muss ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren im Besitz sein.

- **Mindestalter:**

Der Antragsteller muss das 25. Lebensjahr vollendet haben.

- **Fahrerschulung:**

Es ist eine Fahrerschulung erforderlich, die aus mindestens 4 theoretischen und 5 praktischen Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten besteht.

- **Bescheinigung:**

Nach erfolgreichem Abschluss der Fahrerschulung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Fahrerlaubnisbehörde zur Eintragung der Schlüsselzahl B196 vorgelegt wird.

- **Keine Prüfung:**

Eine theoretische oder praktische Prüfung ist für die Eintragung nicht erforderlich.

- **Gültigkeit:**

Die Schlüsselzahl B196 ist eine nationale Regelung und gilt nur in Deutschland.

Eine Erweiterung auf die Klasse A2 ist mit der Schlüsselzahl B196 nicht möglich.

Die Berechtigung zum Führen von Leichtkrafträdern mit der Schlüsselzahl B196 ist unbefristet gültig, solange der Führerschein im Scheckkartenformat gültig ist.

- **Wichtiger Hinweis:**

Es ist wichtig zu beachten, dass die Schlüsselzahl B196 keine vollwertige Fahrerlaubnis der Klasse A1 ist, sondern eine Erweiterung der Klasse B.

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Fahrerschulung berechtigt erst zum Fahren, nachdem die Schlüsselzahl B196 in den Führerschein eingetragen wurde.